

Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)

vom 26. November 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1. Kapitel:	GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE	
Artikel 1	Gegenstand	3
Artikel 2	Geltungsbereich	3
Artikel 3	Begriffe	3
2. Kapitel:	ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN	
1. Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	
Artikel 4	Hinweis auf das kantonale Recht	3
Artikel 5	Aufgabendelegation	3
2. Abschnitt:	Präsident/Vorsitzender	
Artikel 6	Vorsorgliche Massnahmen	3
Artikel 7	Präsidialentscheid	4
Artikel 8	Stellvertretung	4
Artikel 9	Unterzeichnung	4
3. Kapitel:	VERFAHRENSORDNUNG	
1. Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	
Artikel 10	Beschlussfähigkeit	4
Artikel 11	Beschlussfassung	4
Artikel 12	Teilnahmepflicht	4
Artikel 13	Vorsitz	4
Artikel 14	Weitere Teilnehmer	4
2. Abschnitt:	Ablauf der Sitzung	
Artikel 15	Einberufung	5
Artikel 16	Unterlagen	5
Artikel 17	Reihenfolge der Behandlung	5
Artikel 18	Beratung	5
Artikel 19	Anträge	
	a) zur Sache	5
Artikel 20	b) Ordnungsanträge	6
Artikel 21	Beschlüsse	
	a) Form	6
Artikel 22	b) Vorgehen	6
Artikel 23	c) Zirkularbeschluss	6
Artikel 24	d) Rückkommen	6
Artikel 25	Protokoll	6
Artikel 26	Eröffnung der Beschlüsse	7
4. Kapitel:	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Artikel 27	Inkrafttreten	7

Die Einwohnergemeindeversammlung Göschenen,

gestützt auf Artikel 18 des Gemeindegesetzes (GEG)¹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)²,

beschliesst:

1. Kapitel: GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE

Artikel 1 Gegenstand

¹Diese Verordnung regelt das Verfahren in den Behörden.

²Sie vollzieht Artikel 18 des Gemeindegesetzes.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung gilt für alle Behörden der Gemeinde Göschenen.

²Welche Gremien als Behörde im Sinne dieser Verordnung gelten, bestimmt sich nach dem GEG³.

Artikel 3 Begriffe

Wo diese Verordnung eine Person bezeichnet, gilt der gewählte Ausdruck für beide Geschlechter.

2. Kapitel: ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 4 Hinweis auf das kantonale Recht

Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung.

Artikel 5 Aufgabendelegation

Im Rahmen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung können Behörden bestimmte Aufgaben einem Behördenausschuss, einem einzelnen Behördenmitglied oder einem Verwaltungsangestellten delegieren.

2. Abschnitt: Präsident/Vorsitzender

Artikel 6 Vorsorgliche Massnahmen

¹Um einen Zustand zu erhalten oder bedrohte rechtliche Interessen zu sichern, kann der Präsident/Vorsitzende vorsorgliche Massnahmen anordnen, wenn die Behörde zuständig ist und ein zeitlich dringender Fall vorliegt.

²Die Behörde ist an der nächstfolgenden Sitzung zu orientieren.

¹ GEG, RB 1.1111

² KV, RB 1.1101

³ Art. 16 GEG

Artikel 7 Präsidialentscheid

¹Kann aus wichtigen Gründen weder eine Sitzung der Behörde rechtzeitig einberufen noch das Zirkularverfahren rechtzeitig durchgeführt werden, entscheidet der Präsident/Vorsitzende.

²Sein Beschluss ist der Behörde nachträglich zur Genehmigung zu unterbreiten und als Beschluss ins Protokoll aufzunehmen.

Artikel 8 Stellvertretung

Wenn der Präsident/Vorsitzende verhindert ist, übernimmt der Stellvertreter seine Aufgaben. Ist auch dieser verhindert, übernimmt das amtsälteste Behördenmitglied seine Aufgaben.

Artikel 9 Unterzeichnung

¹Der Präsident/Vorsitzende unterzeichnet zusammen mit dem Gemeinbeschreiber/Sekretär die Schriftstücke, die von der Behörde ausgehen.

²Die Behörde kann die Unterschriftsberechtigung im Einzelfall mit Beschluss oder generell mit einem Reglement einzelnen Mitgliedern oder dem Gemeinbeschreiber/Sekretär delegieren.

3. Kapitel: VERFAHRENSORDNUNG

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10 Beschlussfähigkeit

¹Die Behörde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind.

²Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstands.

Artikel 11 Beschlussfassung

¹Ein Beschluss ist gültig gefasst, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmt.

²Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, zu stimmen bzw. zu wählen.

³Der Präsident/Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen. Bei Abstimmungen gibt er den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

⁴Die gefassten Beschlüsse sind für das ganze Kollegium verbindlich.

Artikel 12 Teilnahmepflicht

Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Verhinderungen sind dem Präsidenten/Vorsitzenden vor der Sitzung unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

Artikel 13 Vorsitz

Der Präsident/Vorsitzende der Behörde leitet die Verhandlungen.

Artikel 14 Weitere Teilnehmer

¹Der Gemeinbeschreiber/Sekretär nimmt an den Sitzungen der Behörde mit beratender Stimme teil.

²Die Behörde kann Angestellte der Gemeinde und Personen, die ausserhalb der Verwaltung stehen, zur Sitzung beziehen, wenn besondere Gründe das rechtfertigen.

2. Abschnitt: Ablauf der Sitzung

Artikel 15 Einberufung

¹Der Präsident/Vorsitzende beruft die ordentlichen Sitzungen der Behörde ein. Ausserordentliche Sitzungen kann er in dringenden Fällen einberufen oder wenn die Geschäftslast das erfordert. Eine Sitzung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder das verlangen.

²Die Sitzung wird in der Regel schriftlich einberufen. Mit der Einladung sind die Geschäfte zu erwähnen, die behandelt werden sollen.

Artikel 16 Unterlagen

Sofern die Behörde nichts Anderes beschliesst, gelten folgende Regeln:

- a) Die Geschäfte werden aufgrund schriftlicher Anträge des Präsidenten/Vorsitzenden, des zuständigen Behördenmitglieds oder des Sekretariats beraten. Die Beratung und Beschlussfassung aufgrund ausschliesslich mündlicher Vorträge ist nur in ausserordentlichen Fällen gestattet.
- b) Die schriftlichen Anträge sind den Behördenmitgliedern mit der Einberufung zur Sitzung zuzustellen oder zugänglich zu machen.
- c) Bei umfangreichen Geschäften sind die Unterlagen und die Anträge vor der Sitzung zugänglich zu machen.

Artikel 17 Reihenfolge der Behandlung

¹Die Geschäfte werden gemäss der Traktandenliste behandelt, sofern die Behörde nichts Anderes beschliesst.

²Nicht traktandierte Geschäfte werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Behördenmitglieder dem zustimmt.

Artikel 18 Beratung

¹Das Behördenmitglied, das für die Vorbereitung des Geschäfts verantwortlich ist, erläutert das Geschäft. Ist kein Mitglied für die Vorbereitung bestimmt, berichtet der Präsident/Vorsitzende oder der Gemeindeschreiber/Sekretär darüber.

²Anschliessend eröffnet der Präsident/Vorsitzende die Diskussion. Das Wort wird solange erteilt, bis sich niemand mehr meldet oder bis Schluss der Diskussion beantragt und beschlossen wird.

Artikel 19 Anträge a) zur Sache

Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, zum Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen. Bei Wahlgeschäften kann jedes Mitglied Wahlvorschläge einbringen.

Artikel 20 b) Ordnungsanträge

¹Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, jederzeit einen Ordnungsantrag zu stellen, über den sofort abzustimmen ist.

²Als Ordnungsanträge gelten:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge, auf einen Beschluss zurückzukommen;
- c) Anträge, die Sitzung zu unterbrechen;
- d) Anträge, das beratene Geschäft zu verschieben;
- e) Anträge auf Schluss der Diskussion.

Artikel 21 Beschlüsse

a) Form

¹Die Behörden stimmen in der Regel offen ab. Sie stimmen geheim ab, wenn drei Mitglieder das verlangen.

²Das Gleiche gilt für Wahlen, die die Behörden zu treffen haben.

Artikel 22 b) Vorgehen

¹Ist die Diskussion abgeschlossen, lässt der Präsident/Vorsitzende über das Geschäft abstimmen.

²Liegt kein Antrag vor, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen, kann er das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.

Artikel 23 c) Zirkularbeschluss

In zeitlich dringenden Fällen kann die Behörde Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Darüber ist an der nächsten Sitzung zu informieren und die Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll zu vermerken.

Artikel 24 d) Rückkommen

Auf einen gefassten Beschluss kann zurückgekommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder das verlangen.

Artikel 25 Protokoll

¹Der Gemeindeschreiber/Sekretär oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter führt und unterzeichnet zusammen mit dem Präsidenten/Vorsitzenden das Protokoll.

²Sämtliche Anträge und Beschlüsse mit den nötigen Erwägungen sind zu protokollieren. Im Protokoll sind zudem die anwesenden Mitglieder der Behörde sowie allfällige Ausstandsfälle zu vermerken.

²Das Protokoll ist regelmässig an der nächsten Sitzung der Behörde oder ausnahmsweise auf dem Korrespondenzweg zu genehmigen.

Artikel 26 Eröffnung der Beschlüsse

¹Beschlüsse der Behörden werden erst nach der Protokollgenehmigung Dritten eröffnet.

²In dringenden Fällen kann die Behörde beschliessen, einen Beschluss zu eröffnen, bevor das Protokoll genehmigt ist.

³Zirkularbeschlüsse werden stets sofort eröffnet.

4.Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

²Diese Verordnung gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung und die Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung angenommen werden. Andernfalls fällt sie dahin.

Namens der Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident Gemeindegeschreiberin



Peter Tresch-Gimmel Carolin Mazzolini-Regli

